

## XLIV.

## E d i c t

Die Verminderung der Feiertage  
betreffend.

von 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Unterthanen Unserer Hochstifts Paderborn, auch den übrigen Unserer geistlichen Nothmännigkeit Untergebenen, Unsern gnädigsten Gruß und alles Gutes.

Da die Kirche Christi allezeit sorgfältig darauf bedacht ist, wie Sie ihren Kindern neue Heilmitteln verschaffen möge; so hat sie ihnen vom Anfange an die Beispiele der Heiligen vor Augen gestellt, deren Tugenden auf der Welt am meisten geblänzet haben: und, damit diese großen Beispiele in Uns desto mehreren Eindruck machen möchten, hat Sie die zur Verherrlichung des Triumphs, und Erlebung ihrer Fürbitte bestimmte Tage durch

eine

eine heilige Ruhe, und öffentlichen Gottesdienst zu heiligen vorgeschrieben.

Nachdem aber in den jüngern Zeiten bey Vermehrung solcher heiligen Feste, die an denselben befohlene Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit und weltlichen Gewerbe mehrentheils eine Gelegenheit, selbige mit Spielen, Tänzen, Besuchung der Wirthshäuser und anderen Ausschweifungen, welche der Müßiggang gemeinlich nach sich ziehet, zu entheiligen gewesen ist, folglich das so weise und nützliche Gesetz nur die Uebertretungen desselben zu vermehren gedienet hat; so sind solcherwegen und in Ansehung der Nothwendigkeiten des Naherstandes, verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern katholischen Reichen schon lange bewegt worden, auf die Verminderung der Feiertage bedacht zu seyn, wie denn auch nachher selbige aus den erwehnten Ursachen fast in allen katholischen Erz- und Hochstiftern Deutschlands mit apostolischer Genehmigung des allerhöchsten Kirchenhaupts seither 1770 erfolgt ist.

Da nun Unserer getreue Landstände des Uns anvertrauten Hochstifts Paderborn bey letztabgehaltenen Landtage Uns ebenfalls unterthänigst vorgestellt haben, daß Wir auch aus selbigen Ursachen die Zahl deren in Unserm dasigen Hochstifte bisher gefeyerten Tagen einschränken möchten; so haben Wir solchem Antrage, besonders zur Beybehaltung der Einformigkeit in den kirchlichen

Wierter Theil.

H h

Ge

Gebrauchen mit andern katholischen Provinzen, unsere obethirliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt länger nicht entziehen können.

Wir setzen und verordnen daher, in Befolg der von Sr. jetz glorreich regierenden päpstlichen Heiligkeit PIUS den VIten vermög apostolischen Briefes vom roten Julius tausenden Jahrs erhaltenen Begnehmigung,

## I.

daß vom 1ten Jenner künftigen Jahrs 1785. anzurechnen, hinführo, nebst allen Sonntagen,

- a) an Oster- und Pfingstmontag,
- b) an den Festtagen des Herrn, als: Christtag, Neujahrtstag, Christi Erscheinung oder S. 3 Königen, Christi Simmelfahrt, Fronleichnam,
- c) an den Festtagen der allerheiligsten Jungfrau, als: Mariä Lichtmess, Verkündigung, Simmelfahrt, Geburt, und Mariä Empfängnis,
- d) an den Festtagen der Heiligen, als: Agatha, Joannis des Taufers, Petri und Pauli, Liborii, Allerheiligen, des h. Ermärtirers Stephani, und nur des ersten Patrons einer jeden Pfarrkirch, nicht aber der Filialkapellen,

das Geboth der Feyerung, wie bisher ungeändert fest bleibe. Gleichwie aber

## 2.

das Mariä Heimsuchungsfest auf den 1sten Sonntag Monats Julii verbleibet, also werden auch noch die Feste

- a) des heil. Josephs auf den zten Sonntag nach Ostern,
- b) Kreuzerfindung mit den gewöhnlichen Processionen aufm 1sten Sonntag im May,
- c) der heil. Anna aufm ersten Sonntag Monats August, und
- d) des heil. Erzengels Michaels aufm letzten Sonntag im Septembar, sowohl quo ad officium als Solemnitatem, versetzt, und an selbigen Tagen gefeyret Nicht minder

## 3.

verbleibet an den, vor den (N. 1.) erwehnten Festen hergehenden Bigilien, an welchen bisher gebothener Fasttag gewesen ist, auch hinführo das Geboth der Fasten zu beobachten.

Hingegen wird

## 4.

für die folgenden Tage, als: Osterdienstag, Pfingstdienstag, S. Joannis Evangelista, Matthia, Philippi und Jakobi, Jakobi, Laurentii, Bartholomai, Matthai, Simonis und Juda, Andrea, Thoma, der unschuldigen Kinder, Silvestri, und die Tage deren oben (N. 2.) transferirt, auch allen anderen

von einigen Gemeinheiten angelobten oder dabey hergebrachten Fe-  
sten, das bisherige Kirchengeboth der Feyrung mit Anhördung der  
heil. Messe, und Enthaltung von der knechtlichen Arbeit aufgehoben,  
mithin einem jeden an diesen jetzt erwehnten Tagen, seinem  
weltlichen Gewerbe nachzugehen, seine Handthierung und jede Ar-  
beit, ohne Gewissensverpflichtung zur Beywohnung des öffentli-  
chen Gottesdienstes, zu verrichten erlaubet.

Was aber

5.

die Vigilien und Fasttage, welche sonst vor diesen jetzt abgestellten  
Feyertagen eingefallen sind, anbelangt; so ist nach ausdrücklicher  
Vorschrift Sr. päbstl. Heiligkeit, am Platz derselben, auf jedem  
Mittwochen und Freytage in der Adventszeit das Geboth der  
Fasten zu halten.

Jedoch wird

6.

das Geboth der Abstinenz und Enthaltung vom Fleisessen, so  
am S. Markustage den 25ten April, und am Montage, Dienst-  
tage und Mittwochen in der sogenannten Kreuzwoche einfällt, von  
höchstbefagter Sr. päbstl. Heiligkeit aufgehoben.

Weilen aber

7.

Schwache im Glauben, und andere, welche diese Vergünstigung

im

im ersten Anblick vielleicht nicht begreifen können, sich mancherley  
widrige Gedanken, ohnerachtet deren in andern Erz- und Bisthümern  
diesertwegen längst vorhandenen Beyspielen, befallen lassen  
dürften; so befehlen Wir den Pfarrern, Predigern und Seelsor-  
gern, in den Predigten, und bey den nachmittägigen Erklärungen  
der christlichen Lehre ihre Pfargenossene und Zuhörer von allen  
dem, was in gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, gründlich  
zu unterrichten, besonders aber denenselben deutlich beyzubringen,  
daß die christkatholische Kirche, ob sie zwar in dem Glaubenslehren  
als eine unbewegliche Säule von der Zeit des verkündigten  
Evangeliums ist, jedoch als eine zärtliche Mutter in ihren kirchli-  
chen Ordnungen und Gebräuchen, worunter die nach und nach  
angestellte Feiertage gehören, nach den Umständen der Zeit, Der-  
ter, und Erheischung des Bedürfnisses ihrer Kinder eine Aende-  
rung annehme, mithin der von den allgemeinen Concillien bestätigte  
Glaubensartikel; daß die Heiligen als Freunde und Diener  
Gottes zu verehren sind, und um ihre Fürbitte bey Gott  
nützlich angerufen werden, nicht den mindesten Nachtheil da-  
durch leide.

Nichtweniger

8.

haben die Pfarrer und Prediger ihre Pfargenossene und Zuhörer  
dahin zu ermahnen, daß sie an den Sonntagen, und deren ferner

H b 3

zu

zu seynen gebotenen Festen desto fleißiger; und mit mehreren Andachtselfer dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste beywohnen, das Wort Gottes in den Predigten und catechetischen Unterweisungen zu ihrer Erbauung emsig anhören; und die übrige Zeit solcher der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen allein gewidmeten Tagen, mit Ausübung frommer Tugendwerken zubringen; an den abgestellten Feiertagen aber ihre Mühe und Arbeit Gott aufopfern, ihre Dürftigkeit gelassen ertragen, und solchemnach diese Tage auf eine gottgefälliger Weise, als sonst durch blaffen Müßiggang geschehen ist, verdienstlich zu machen, sich beeifern. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten geheimen Kammerseigels. Ergeben in Unserer Stadt Hildesheim den 13ten Septembris 1784.

Friderich Wilhelm, Bisch. u. Fürst mp.

(L.S.)

Vt. Johann Adolph Dierna,  
VICARIUS in Spiritualibus Generalis.

J. Heinrich Denker, Secretarius.

XLV.

XLV.

Edict

wegen der Schäfer Hunden.

von 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Bardorn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treuehorsaamsten Landstände in dem am 2ten August 1783. \* erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfer ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Heß, oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder ans Strick nehmen und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, befohlene Landstände Uns dennoch bey dem dießjährigen Landtage unterthänigst gebethen haben, solchane Verordnung hinwegzuändern, solchemnach aber denen Schäfern zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Heßen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedürfen.

Nach

\* Siehe Seite 218 dieses Bandes.